

Ungedruckt
T M V Statuten, welche am 26. 6. 1926

von den Verbindungen: C i m b r i a Innsbruck, Teutonia, Sternkorona
Rhätia Rugia und Cimbria Kufstein genehmigt wurden

§ 1). Name und Sitz des Verbandes.

Der Verband führt den Namen: Tiroler Landesverband der kath. deutschen Mittelschulverbindungen und hat seinen Sitz in am jeweiligen Vorort-orte (T M V)

§ 2). Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt durch gegenseitige Fühlungnahme das kameradschaftliche Verhältnisse zu stärken und zu beleben, und die Interessen der Verbands- und Verbindungsmitglieder nach Tunlichkeit zu vertreten. Dasselbe wird erreicht durch gegenseitiges Besuchen von hochhoffiziellen Veranstaltungen der Verbindungen und durch einen jährlich abzuhaltenden Konvent mit anschliessenden Kommerse, sowie durch allfällige Interessen- Vertretung nach Absolvierung der Mittel- bzw. Hochschule.

§ 3). Mittel: Die zur Erreichung des Verbandes-Zweckes erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge.

- a) von seiten der Aktivitas hat jedes Mitglied monatl. 10 g durch 10 Monate zu entrichten.
- b) von seiten des Philisteriums hat jede Verbindung 8 l pro Monat durch dieselbe zu leisten

§ 4). ~~Satznahme~~ ~~Annahme~~ Aufnahme.

Die Aufnahme in den Landesverband hat ~~keinen~~ über schriftlicher Anmeldung beim Vororte zu erfolgen und entscheidet darüber die Verbandsleitung mit 2/ 3 Majorität.

§ 5). Rechte der Mitglieder. Die Rechte der Verbands- u. Verbindungsmitglieder bestehen in dem Genusse allen dessen, was vom Landesverband geboten wird, in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes und des Antragsrechtes.

§ 6). Pflichten der Mitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet Verbandsdisziplin zu halten und die Interessen des Verbandes zu wahren. Jeder Verbindungsvertreter hat die Pflicht, ausserdem den Versammlungen des Landesverbandes beizuwohnen und die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu leisten.

§ 7). Verbands- Leitung:

- A) Die Verbandsleitung besteht aus einem Verbandspräsidium und dem Verbandsausschuss.
Das Verbandpräsidium besteht aus dem Verbands-Vorsitzenden dem 3 x und dem 4 x
Der Verbands-Ausschuss besteht aus den von den Verbindungen entsendeten Vertretern oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Stellvertretern.
Diese werden auf 1 Jahr gewählt und haben ihre Funktion ehrenamtlich auszuüben. Die Verbandsleitung versammelt sich über Einberufung durch den Verbandsvorsitzenden und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, nur Satzungsänderungen, Aufnahmen § 4 und deren Ausschluss mit 2/3 Majorität.
Das Verbandspräsidium hat nur eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- B) Die Verbandsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3

der Verbindungs-Vertreter, sollte der 1. Konvent nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb 8 Tagen neuerlich eine Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist. Gegenstand der Verhandlung durch die Verbandsleitung können nur solche Fälle sein, welche von Verbandverbindungen der Verbandsleitung zur Entscheidung überwiesen werden und welche von dieser mit abs. Majorität angenommen werden.

§ 8 Wirkungskreis des Verbandspräsidium. Dem Verband-Präsidium obliegt:

- 1) Die Führung der Geschäfte des Verbandes
- 2) Die Vorlage des geprüften Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Jahr an dem Verbandstag.
- 3) Einberufung des jährlichen Konventes und präsidieren des abschliessenden Kommerces.
- 4.) Einberufung eines ausserordentlichen Konventes, wenn die Hälfte der angemeldeten Verbindungen es verlangt.

§ 9) Schiedsgericht

Alle aus dem Verbands-Mitglieds-Verhältnis entspringenden Streitigkeiten verschiedener Verbindungen, Verbindungen untereinander, Verbindungen und Verbandsleitung entscheidet ein aus Verbands-Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht, bei Ausschluss jeden weiteren Rechtsmittelzuges. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Schiedsrichtern. Die 2 Schiedsrichter werden von den streitenden Teilen und zwar von jeder einer gewählt, worauf diese Schiedsrichter ein drittes Verbands-Mitglied als Gerichtsvorsitzenden wählen. Kommt bei dieser Wahl eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Sollte einer der streitenden Teile seinen Schiedsrichter binnen 14 Tagen nicht namhaft gemacht haben, so steht der Verbandsleitung das Recht zu diese 2 Schiedsrichter selbst zu bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat selbst mitzustimmen. Das Schiedsgericht ist ermächtigt, sämtliche Strafen mit Ausnahme des Exklusio und des Verbandsverbotes für eine Verbindung zu verhängen.

§ 10) Auflösung des Verbandes :

Die freiwillige Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Verbandversammlung erfolgen, wenn 2/3 der Verbindungs-Vertreter anwesend sind und 2/3 für die Auflösung stimmen. Ein allfälliges Vermögen fällt dem von dieser Versammlung zu bestimmenden Wohltätigkeits Institute zu.